

Geschäftsordnung



**Arbeitskreis
Hochschule und Kultur
der CSU**

Herausgeber: Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
Arbeitskreis Hochschule und Kultur
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München

Redaktion: Arbeitskreis Hochschule und Kultur

Fassung: Januar 2013

Redaktioneller Hinweis: Paragrafenüberschriften in der Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Geschäftsordnung. Sie dienen der besseren Lesbarkeit.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Arbeitskreis Hochschule und Kultur der CSU ist ein Arbeitskreis im Sinne von § 30 der Satzung der CSU; er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, die hochschul- und kulturpolitische Meinungs- und Willensbildung innerhalb der CSU mitzugestalten und zu fördern sowie die hochschul- und kulturpolitische Auffassung der CSU in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (2) Der Arbeitskreis vertritt innerhalb der CSU insbesondere auch die Anliegen der im Bereich der Hochschul- und Kulturpolitik tätigen Berufskreise.
- (3) Der Arbeitskreis arbeitet dabei mit den Organen der CSU, den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen vertrauensvoll zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer sich zu den Grundsätzen des Arbeitskreises und der CSU bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim für die Hauptwohnung (melderechtlicher Hauptwohnsitz) zuständigen Bezirksarbeitskreis zu beantragen. Im Übrigen richtet sich das Aufnahmeverfahren nach den Vorschriften der CSU-Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Arbeitskreises oder der CSU verstößt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für CSU-Mitglieder 6,- Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied der CSU sind, 20,- Euro.
- (3) Der CSU-Landesleitung werden die für den Arbeitskreis Hochschule und Kultur vorgehaltenen Personal- und Sachkosten erstattet. Die verbleibenden Mittel verwaltet der Landesverband.

§ 5 Organisationsstufen

- (1) Der Arbeitskreis gliedert sich in folgende Organisationsstufen:
 - a) Arbeitskreise auf Landesebene
 - b) Arbeitskreise auf Bezirksebene
 - c) Arbeitskreise auf Kreisebene.
- (2) Die Gebiete der Arbeitskreise auf Bezirksebene decken sich mit den Bezirksverbänden der CSU. Die Arbeitskreise auf Kreisebene decken sich mit den Kreisverbänden der CSU.

II. Arbeitskreise auf Kreisebene

§ 6 Organe

Organe der Arbeitskreise auf Kreisebene sind:

- a) die Kreisversammlung
- b) der Kreisvorstand.

§ 7 Die Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbands.
- (2) Zu den Aufgaben der Kreisversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Bildung von Fachgruppen und Kommissionen
 - b) die Wahl des Kreisvorstandes (§ 8 Absatz 1) für die Dauer von zwei Jahren und die Erteilung der Entlastung.

§ 8 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden
 - b) bis zu zwei Stellvertretern
 - c) bis zu vier Beisitzern
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer.

- (2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Vertretung des Arbeitskreises auf Ebene des Kreisverbandes
 - b) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Arbeitskreises auf Kreisebene
 - c) und die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Kreisverband der CSU.

- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes müssen der CSU angehören.

III. Arbeitskreise auf Bezirksebene

§ 9 Organe

Organe der Arbeitskreise auf Bezirksebene sind:

- a) die Bezirksversammlung
- b) der Bezirksvorstand.

§ 10 Die Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bezirksverbandes.

- (2) Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Bezirksvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren und die Erteilung der Entlastung
 - b) die Wahl der Delegierten zur Landesversammlung (9 Abs. 1)
 - c) die Bildung von Fachgruppen und Kommissionen.

§ 11 Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) bis zu fünf Beisitzern
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer.

- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der vom Landesvorstand und der Landesversammlung beschlossenen Aktionsprogramme
 - b) die Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder
 - c) die Information der Mitglieder des Bezirks
 - d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Arbeitskreises auf Bezirksebene einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit
 - e) eine Aufrechterhaltung des Kontakts zum Bezirksverband der CSU.

- (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen der CSU angehören.

IV. Arbeitskreis auf Landesebene

§ 12 Organe

Organe des Arbeitskreises auf Landesebene sind:

- a) die Landesversammlung
- b) der Landesvorstand.

§ 13 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus:
 - a) den Bezirksvorsitzenden
 - b) den von den Bezirksverbänden gewählten Delegierten, wobei auf je 20 angefangene Mitglieder ein Delegierter entfällt
 - c) dem Landesvorsitzenden, seinen drei Stellvertretern, den Beisitzern des Landesvorstandes, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

- (2) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Landesvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren und die Erteilung der Entlastung sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - b) die Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung
 - c) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Arbeitskreises
 - d) die Festlegung der Grundlinien von Aktionsprogrammen des Arbeitskreises.
- (3) Die Landesversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind mit einer Einladungsfrist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Landesversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
- (5) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Ist eine Landesversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Landesversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zu der neuen Landesversammlung hingewiesen wird.
- (6) Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden
 - b) drei Stellvertretern
 - c) bis zu 17 Beisitzern
 - d) dem Schatzmeister

- e) dem Schriftführer
 - f) dem Referenten für Hochschule und Kultur der CSU-Landesleitung
 - g) den für den Bereich Hochschule zuständigen Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung, soweit diese Mitglied der CSU sind, mit beratender Stimme
 - h) dem Landesvorsitzenden des RCDS in Bayern e.V.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:
- a) die Leitung des Arbeitskreises und die Erledigung seiner laufenden Geschäfte
 - b) die Vertretung des Arbeitskreises gegenüber der CSU
 - c) die Vertretung des Arbeitskreises in der Öffentlichkeitsarbeit
 - d) die Behandlung von Fragen nach § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung
 - e) die Abgabe öffentlicher Erklärungen
 - f) die Bildung von Fachgruppen und Kommissionen
 - g) die Festlegung von Aktionsprogrammen
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen des Arbeitskreises und die Herausgabe eines Informationsblattes
 - i) die Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Arbeitskreisen außerhalb Bayerns.
- (3) Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen der CSU angehören.
- (5) Zur Vertretung des Arbeitskreises sind der Landesvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt.
- (6) Der Landesvorsitzenden hat das Recht, zu den Sitzungen des Landesvorstandes im Bedarfsfall Beiräte, Mitglieder oder Interessenten zu laden. Diese haben nur beratende Stimme.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 Anwendung der CSU-Satzung

Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der CSU entsprechend.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung des Arbeitskreises

- (1) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann von der Landesversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Für die Auflösung des Arbeitskreises gilt § 30 Abs. 1 der CSU-Satzung entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch den Landesvorstand der CSU in Kraft.

§ 18 Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von § 13 wird der erste Landesvorstand durch eine Hauptversammlung gewählt, der alle Mitglieder des Arbeitskreises angehören.
- (2) Neben den in § 14 Abs. 1 genannten Personen gehören dem Landesvorstand auch die derzeitigen Bezirksvorsitzenden des Arbeitskreises Kultur (AKK) mit beratender Stimme an. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2005.
- (3) Bis zur Wahl der Bezirksvorstände werden deren Aufgaben vom Landesvorstand übernommen.
- (4) Der Landesvorsitzende beauftragt für jeden Bezirk eine geeignete Person mit der Einberufung der Bezirksversammlung zur Durchführung von Wahlen.

Diese Geschäftsordnung wurde zuletzt auf der Landesversammlung des AKH am 26. November 2011 in Landshut geändert und vom Parteivorstand der CSU am 30. Januar 2012 genehmigt.

Notizen:

